



**Gebühren- und  
Entschädigungsordnung der  
Stapelholmer Sportgemeinschaft (SG)  
von 1971 e.V.**

## § 1 Grundsatz

1. Die Gebühren- und Entschädigungsordnung regelt alle Gebühren, die vom Verein erhoben werden, sowie die Zahlung von Entschädigungen. Hiervon ausgenommen sind die Mitgliedsbeiträge.
2. Da die Stapelholmer Sportgemeinschaft (SG) von 1971 e.V. (kurz: SSG) nicht in erster Linie wirtschaftliche Interessen verfolgt, muss nicht für jede erbrachte Leistung eine Gebühr erhoben werden.

## § 2 Geltungsbereich

1. In dieser Ordnung werden unter anderem die Gebühren für
  - a. Kursgebühren
  - b. Lehrgangsgebühren
  - c. Verwaltungsgebühren
 geregelt.  
 In dieser Ordnung wird die Zahlung von
  - a. Ehrenamtsentschädigung
  - b. Kilometergeld
 geregelt.

## § 3 Änderung der Gebühren- und Entschädigungsordnung

1. Die Gebühren- und Entschädigungsordnung ist erstmalig durch eine Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Die Gebühren- und Entschädigungsordnung ist nur
  - a) durch die Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit
  - b) durch den Vorstand, bei einer ordentlichen Vorstandssitzung, einstimmig zu ändern.
3. Änderungen durch den Vorstand sind der Mitgliederversammlung bei der nächstmöglichen Gelegenheit bekanntzugeben.

## § 4 Gebühren

<b>Bezeichnung</b>	<b>Preis</b>
Verwaltungsaufwand – Allgemein	2,50 €
Verwaltungsaufwand – Kurse	0,00 €
Verwaltungsaufwand - Mitgliederverwaltung	0,00 €
Verwaltungsaufwand – Porto	Kosten für einfachen Brief nach der aktuellen Preistabelle der deutschen Post Aktuell: 0,95 €
Verwaltungsaufwand – Rücklastschrift	3,00 €
Mahngebühr – Rechnung (14 Tage)	3,00 €

## § 5 Entschädigungen

<b>Bezeichnung</b>	<b>Entschädigung</b>
Ehrenamtspauschale	Pauschal 600,00 € pro Jahr
Fahrtkostenerstattung für Punktspiele / Wettkämpfe auf den nordfriesischen Inseln	Erstattung in Höhe der Beförderungskosten der Reederei / Bahn *

\* die Beförderungskosten werden in Höhe des günstigsten Fahrkartenpreises erstattet. Gruppenkarten sind zu nutzen. Berechtig sind alle teilnehmenden Sportler sowie der Trainer mit einem Betreuer.

Eine Entschädigung wird nur dann ausgezahlt, wenn eine entsprechende Abrechnung beim Kassenwart eingereicht wurde. Der geschäftsführende Vorstand kann über die Zahlung entscheiden. Ein Anspruch auf die Zahlung besteht nicht.